

Betriebssatzung der Stadt Wilhelmshaven für den Eigenbetrieb

„Reinhard-Nieter-Krankenhaus – Städtische Kliniken und soziale Versorgungseinrichtungen der Stadt Wilhelmshaven –“

Aufgrund der §§ 10 und 140 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) ~~in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 13.10. November 2011 (Nds. GVBl. Seite 700,730/422), i. V. m. in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) in der Fassung vom 12.07.2018/27.01.2011 (Nds. GVBl. 2018. S. 161,172–21), hat der Rat der Stadt Wilhelmshaven in seiner Sitzung vom 18.05.2022/16.05.2012 die nachstehendefolgende Neufassung der Betriebssatzung beschlossen:~~

§ 1 Eigenbetrieb, Name, Stammkapital

(1) Der Eigenbetrieb „Reinhard-Nieter-Krankenhaus – Städtische Kliniken und soziale Versorgungseinrichtungen der Stadt Wilhelmshaven –“ (RNK) wird als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesonderte Einrichtung ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetrieb) der Stadt Wilhelmshaven auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Betriebssatzung geführt.

~~(2) Der Eigenbetrieb besteht aus folgenden Betriebszweigen:~~

~~1. Reinhard-Nieter-Krankenhaus,~~

~~2. Wohnanlagen Karl-Hinrichs-Stift und Lindenhof mit den dazu gehörenden stationären und ambulanten Pflege- und Versorgungsdiensten.~~

~~Die unter 2. genannten Einrichtungen sind krankenhausergänzende Einrichtungen. Sie sind nach § 5 KHG nicht förderfähig im Sinne des Krankenhausfinanzierungsgesetzes. Sie werden nicht in den Niedersächsischen Krankenhausplan aufgenommen.~~

~~Die in diesem Absatz 2 genannten Betriebszweige werden mit allen organisatorisch und wirtschaftlich verbundenen Einrichtungen, insbesondere den Aus- und Fortbildungseinrichtungen, als Teile des Eigenbetriebs geführt.~~

~~(3)~~(2) Der Eigenbetrieb führt den Namen „Reinhard-Nieter-Krankenhaus – Städtische Kliniken und soziale Versorgungseinrichtungen der Stadt Wilhelmshaven –“ (RNK). Die Stadt tritt in Angelegenheiten des Eigenbetriebes unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf.

~~(4)~~(3) Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 5.700.000 €

§ 2 Gegenstand des Eigenbetriebes / Gemeinnützigkeit

- (1) Der Zweck des Eigenbetriebes ist die Sicherstellung der Krankenhausversorgung der Bevölkerung nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften und des Krankenhausplanes. Weiterhin obliegt ihm sowohl die stationäre als auch die ambulante Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens durch medizinische und soziale Versorgung und die Hilfeleistung für Personen, auch damit zusammenhängender Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens wie z. B. Förderung der Altenpflege sowie Aus- bzw. Weiter- bzw. Fortbildung aller im Eigenbetrieb tätigen Berufsgruppen.
- ~~(2) Der Eigenbetrieb erfüllt seinen Zweck gemäß Absatz 1 indem er es rechtlich selbständigen Gesellschaften ermöglicht, seine Aufgaben zu erfüllen. Dieses geschieht durch Nutzungsüberlassung der städtischen Grundstücke auf denen sich das Reinhard-Nieter-Krankenhaus, die Wohnanlagen Karl-Hinrichs-Stift und Lindenhof und das Wilhelmshavener Pflegezentrum befinden sowie durch Gestellung des beim Eigenbetrieb beschäftigten Personals an die steuerbegünstigten Gesellschaften. Daneben umfasst der Eigenbetrieb auch die Zurverfügungstellung von EDV-Dienstleistungen.~~
- (2) Der Eigenbetrieb verfolgt und verwirklicht seinen Zweck gemäß Abs. 1 durch planmäßiges Zusammenwirken mit ihm verbundener Gesellschaften, soweit diese die Voraussetzungen der §§ 51 bis 68 AO erfüllen. Dies geschieht durch Nutzungsüberlassung der städtischen Grundstücke auf denen sich das Klinikum Wilhelmshaven (vormals: Reinhard-Nieter-Krankenhaus) befindet sowie durch Gestellung des beim Eigenbetrieb beschäftigten Personals an die nach §§ 51 ff. AO steuerbegünstigten Gesellschaften. Daneben umfasst der Eigenbetrieb auch die Zurverfügungstellung bzw. Erbringung von EDV-Dienstleistungen.“
- (3) Der Eigenbetrieb verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S. der §§ 51 ff. der Abgabenordnung in der Fassung vom 01.10.2002 (BGBl. I S. 3866, 2003 I S. 61), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 01.11.2011 (BGBl. I S. 2131).
- (4) Der Eigenbetrieb ist selbstlos tätig; es werden nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt.
- (5) Die Stadt Wilhelmshaven erhält keine Zuwendungen aus Mitteln des Eigenbetriebes, diese sind nur für satzungsmäßige Zwecke zu verwenden.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Eigenbetriebs fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (7) Die Stadt Wilhelmshaven erhält bei Auflösung oder Aufhebung des Eigenbetriebes oder einzelner seiner Einrichtungen oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
- (8) Der Eigenbetrieb „Reinhard-Nieter-Krankenhaus – Städtische Kliniken und soziale Versorgungseinrichtungen der Stadt Wilhelmshaven –“ kann im Rahmen des § 136 Abs. 3 NKomVG weitere Aufgaben übernehmen. Zur Förderung des Betriebszweckes kann sich die Stadt mit dem

Eigenbetrieb im Rahmen der Gesetze an anderen Unternehmungen beteiligen.

§ 3 Zusammensetzung und Zuständigkeiten der Betriebsleitung

- (1) Zur Leitung des Eigenbetriebes wird eine Betriebsleitung bestellt die aus bis zu 2 gleichberechtigten Personen besteht. Die Betriebsleitung wird vom Verwaltungsausschuss auf Vorschlag des/der Oberbürgermeisters/Oberbürgermeisterin bestellt. Bei Meinungsverschiedenheiten innerhalb der Betriebsleitung entscheidet der/die Oberbürgermeister/in, der/die diese Befugnis auf die/den zuständige/n Dezenternin/Dezenternenten delegieren kann.
- (2) Die Betriebsleitung leitet den Eigenbetrieb selbständig und führt dessen laufenden Geschäfte. Dazu gehören insbesondere:
 1. Entscheidungen über Verfügungen und Rechtsgeschäfte im Rahmen des Wirtschaftsplanes mit Wertgrenzen (Nettorechnungsbeträge) im Einzelfall bis zu:
 - a) 50.000 € bei Verträgen über Lieferungen und Leistungen einschließlich Bauleistungen (=wiederkehrende Geschäfte, z.B. Werkverträge, Anordnung notwendiger Instandsetzungsarbeiten, Beschaffung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs);
 - b) 50.000 € bei Verfügungen über Betriebsvermögen; dieses gilt nicht für Grundvermögen;
 - c) 50.000 € bei Abschluss von Miet- und Pachtverträgen (Jahresbeträge)
 2. Entscheidungen über Mehrausgaben für Einzelvorhaben des Vermögensplanes gem. § 15 Abs. 3 S. 2 EigBetrVO bis zu 50.000,- €
 3. Maßnahmen zur inneren Organisation des Eigenbetriebs
 4. Personaleinsatz
 5. personalrechtliche und personalwirtschaftliche Maßnahmen, soweit vom/von der Oberbürgermeister/in beauftragt.

§ 4 Betriebsausschuss

- (1) Der Rat der Stadt bildet gemäß § 140 NKomVG und §§ 3 und 4 EigBetrVO einen Betriebsausschuss. Für die Bildung und das Verfahren des Betriebsausschusses gelten die Vorschriften der §§ 71 bis 73 NKomVG und somit auch die Vorschriften der Geschäftsordnung des Rates.
- (2) Der Betriebsausschuss besteht aus 9 vom Rat benannten Mitgliedern und 3 stimmberechtigten Vertretern/Vertreterinnen der Beschäftigten.

- (3) Dem Betriebsausschuss werden alle Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die weder der Beschlussfassung des Rates der Stadt bedürfen noch in die Zuständigkeit der Oberbürgermeisterin / des Oberbürgermeisters oder der Betriebsleitung fallen, zur eigenen Entscheidung übertragen. Im Übrigen bereitet er die den Eigenbetrieb betreffenden Beschlüsse des Rates vor. Der Betriebsausschuss entscheidet insbesondere über Verfügungen und Rechtsgeschäfte gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 1 der Betriebssatzung, soweit die Wertgrenzen überschritten werden und nicht die ausschließliche Zuständigkeit des Rates gegeben ist. § 4 Abs. 3 der Hauptsatzung der Stadt Wilhelmshaven bleibt unberührt. Der Rat ist hierüber unverzüglich zu unterrichten.

§ 5 Aufgaben des/der Oberbürgermeisters/in

- (1) Der/die Oberbürgermeister/in ist Dienstvorgesetzte/r bzw. Vorgesetzte/r der Betriebsleitung und des bei dem Eigenbetrieb beschäftigten Personals.
- (2) Der/die Oberbürgermeister/in kann der Betriebsleitung unter Beachtung von deren Eigenverantwortlichkeit für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebes Weisungen erteilen. Vor der Erteilung von Weisungen ist die Betriebsleitung zu hören.

§ 6 Vertretung

- (1) In den Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die der Entscheidung der Betriebsleitung unterliegen, zeichnet die Betriebsleitung unter Zusatz des Namens des Eigenbetriebes. Besteht die Betriebsleitung aus 2 Personen, so wird der Eigenbetrieb durch beide Betriebsleiter/innen gemeinschaftlich vertreten bzw. im Falle der Abwesenheit durch einen/eine Betriebsleiter/in und einen/ Vertreter/in im Sinne von Abs. 2. Im Übrigen vertritt der/die Oberbürgermeister/in den Eigenbetrieb.
- (2) Die Betriebsleitung kann ihre Vertretungsbefugnis für bestimmte Angelegenheiten allgemein oder im Einzelfall auf Bedienstete des Eigenbetriebes übertragen.

§ 7 Betriebsführung

- (1) Mit der Betriebsleitung dürfen Rechtsgeschäfte, die eine Kreditgewährung beinhalten oder sich auf den Erwerb, die Errichtung und Bewirtschaftung von Bauten oder überhaupt auf den Betriebszweck gem. § 2 der Betriebssatzung beziehen, nur abgeschlossen werden, wenn der Betriebsausschuss des Reinhard-Nieter-Krankenhauses zugestimmt hat. Die Zuständigkeit des Rates gem. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG bleibt unberührt.
- (2) Die Betriebsleitung darf ohne Einwilligung des Oberbürgermeisters weder ein Handelsgewerbe betreiben noch für eigene Rechnung oder für Rechnung Dritter in Konkurrenz zu dem Eigenbetrieb oder von ihm geführte Beteiligungsgesellschaften der Stadt Wilhelmshaven tätig werden.

§ 8 Wirtschaftsplan, mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung

- (1) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebes werden nach dem Zweiten Teil der Eigenbetriebsverordnung auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuches geführt.
- (2) Der Wirtschaftsplan (§ 13 EigBetrVO) ist rechtzeitig von der Betriebsleitung aufzustellen und über den/die Oberbürgermeister/in dem Betriebsausschuss vorzulegen, der ihn mit dem Beratungsergebnis an den Rat zur Beschlussfassung weiterleitet.
- (3) Die Betriebsleitung stellt die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung (§ 17 EigBetrVO) auf und legt diese gleichzeitig mit dem Wirtschaftsplan über den/die Oberbürgermeister/in dem Betriebsausschuss vor. Die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung ist dem Rat vorzulegen.
- (4) Über Entscheidungen des § 16 Abs. 3 EigBetrVO (Abweichungen von der Stellenübersicht) entscheidet der Rat bei mehr als 3 Stellen.

§ 9 Kassenwesen

- (1) Für die Sonderkasse des Eigenbetriebes gelten die Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes und der Kommunalhaushalts- und Kassenverordnung (KomHKVO) ~~Gemeindehaushalts- und kassenverordnung (GemHKVO)~~, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.
- (2) Die Kassenaufsicht obliegt der Betriebsleitung.

§ 10 Prüfungsrecht Rechnungsprüfungsamt (RPA)

Zugunsten des RPA der Stadt Wilhelmshaven besteht ein uneingeschränktes Prüfrecht.

§ 11 Inkrafttreten

Die Betriebssatzung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung des Eigenbetriebes „Reinhard-Nieter-Krankenhaus – Städtische Kliniken und soziale Versorgungseinrichtungen der Stadt Wilhelmshaven –“ vom 16.05.2012 ~~0.12.2002~~, zuletzt geändert am 26.11.2021 ~~03~~, außer Kraft.

~~Wilhelmshaven, den 16.05.2012~~

WagnerFeist
Oberbürgermeister